# Friedhofsordnung für den Friedhof der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Marien in Wersabe

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974, S. 1) hat der Kirchenvorstand der ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien Wersabe am 23.04.2024 folgende neue Friedhofsordnung beschlossen:

### §1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien Wersabe in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit das Flurstück 34/2, Flur 2, Gemarkung Wersabe, in Größe von insgesamt 2.497 qm. Eigentümer der genannten Flurstücke ist die ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien Wersabe.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung von Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in den Ortschaften der ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien Wersabe hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Dies gilt auch für frühere Einwohner (m/w/d), die zuletzt außerhalb der Gemeinde gelebt haben. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i. S. d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes.

## § 2 Verwaltung des Friedhofs

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Friedhofsträger, vertreten durch den Kirchenvorstand, verwaltet.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den kirchlichen und stattlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

## §3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Nach einer beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit zulässig. Bei bestehenden Nutzungsrechten an mehrstelligen Grabstätten dürfen Beisetzungen nur noch auf unbelegten Grabstellen vorgenommen werden.
- (3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

### § 4 Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind rechtzeitig unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen bei dem Pfarramt des Friedhofsträgers anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

- (2) Das Pfarramt des Friedhofsträgers kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder gegen die evangelische Kirche gemacht hat.
- (3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.
- (4) Der Zeitpunkt der Bestattung wird im Einvernehmen mit dem zuständigen Pastor festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (5) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.
- (6) Bei einer Beisetzung in einer schon vorhandenen Wahlgrabstätte ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

#### § 5 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist tagsüber für den Besuch geöffnet. Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise vorübergehend geschlossen werden.

### § 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder gegen die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.
- (2) Den Anordnungen der vom Kirchenvorstand beauftragten Personen ist Folge zu leisten.
- (3) Auf dem Friedhof ist es untersagt:
  - Die Wege und Flächen zwischen den Grabstellen mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollatoren und Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer.
  - Waren aller Art, sowie Dienstleistungen anzubieten oder hierfür zu werben.
  - Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen.
  - Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen.
  - Hunde unangeleint bei sich zu führen.
  - Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.
  - An Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Beisetzungen störende Arbeiten auszuführen.
  - Fremde Grabstätten unbefugt zu betreten.
  - Zu lärmen, zu spielen, zu lagern oder sich sportlich zu betätigen.

Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

### §7 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende (Steinmetze, Gärtner, Bestatter etc.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Der unter Denkmalschutz stehende Friedhof darf nicht mit Fahrzeugen wie Kleinbagger, Raupenfahrzeug, Trecker, Kfz etc. befahren werden. Ausnahmen sind beim Friedhofsträger schriftlich zu beantragen und bedürfen einer schriftlichen Genehmigung.
- (3) Gewerbetreibende dürfen nur tätig werden, wenn sie in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht geeignet und zuverlässig sind.
- (4) Die Zustimmung kann versagt oder widerrufen werden, wenn der Gewerbetreibende trotz Abmahnung gegen die bestehenden Vorschriften verstoßen hat.
- (5) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Bei gewerblichen Arbeiten ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.

#### §8 Ruhefrist

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.

#### §9 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, die Leiche einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichen zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (2) Die Beisetzung konservierter Leichen ist nicht zulässig.
- (3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verweste Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichen für die erforderliche Zeit zu sperren.
- (5) Die Öffnung einer Grabstätte mit laufender Ruhefrist ist abgesehen von der richterlichen Leichenschau nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig.

#### §10 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Leichen dürfen nur zum Zwecke der Umbettung oder auf polizeiliche, staatsanwaltliche oder richterliche Anordnung vor Ablauf der Ruhefristen aus der Grabstätte entfernt werden.
- (3) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses kann der Friedhofsträger Grabstätten verlegen und damit Umbettungen von Leichen und Aschen vornehmen. Die Leichen und Aschen sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten.
- (4) Sonstige Umbettungen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers. Die Erlaubnis darf, abgesehen von den gesetzlichen Regelungen, nur erteilt werden, wenn besondere Gründe das öffentliche Interesse der Wahrung der Totenruhe deutlich überwiegen. Ist die Ruhezeit noch nicht abgelaufen, ist die Umbettung zudem von der schriftlichen Erlaubnis des Gesundheitsamtes und des Ordnungsamtes abhängig.
- (5) Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.

#### § 11 Särge, Urnen und Trauergebinde

- (1) Särge sollen nicht länger als 2,00 m, die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,65 m und nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Genehmigung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (2) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist.
- (3) Särge, Sargausstattungen, Sargbeigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen sowie Totenbekleidung müssen zur Vermeidung von Boden- und Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und / oder Naturtextilien bestehen.
- (4) Trauergebinde und Kränze sollen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein.

### §12 Allgemeine Bestimmungen über Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte unter den in dieser Friedhofsordnung aufgestellten Bedingungen vergeben.
- (2) Nutzungsberechtigt ist derjenige, der sich zur Übernahme dieses Rechts schriftlich bereit erklärt. Ein Nutzungsrecht kann nur an eine Person vergeben werden, nicht an mehrere Personen oder eine Erbengemeinschaft. Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen.
- (3) Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt vom Tag des Erwerbs an 30 Jahre.
- (4) Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung (Grabbrief) ausgestellt.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit kann das Nutzungsrecht verlängert werden, solange die Friedhofunterhaltungsgebühr für die Grabstelle gezahlt wird.
- (6) Das Nutzungsrecht umfasst das Recht zur Bestattung und die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte, es sei denn, es handelt sich um eine Grabstätte in einem Rasenfeld oder Gemeinschaftsfeld.
- (7) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden.
- (8) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall vergeben. Über Ausnahmen bei Wahlgräbern entscheidet der Kirchenvorstand. Reservierungen von Grabstätten sind nicht möglich.
- (9) Aschen dürfen auch in Wahlgräbern beigesetzt werden. Ein Wahlgrab darf mit maximal zwei Aschen belegt werden. In einem bereits belegten Wahl- oder Urnengrab können bis zu zwei Aschen beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehepartner, der Lebenspartner oder ein naher Verwandter des Verstorbenen war.

#### §13 Größen der Grabstätten

(1) Bei neu anzulegenden sollen die Grabstätten etwa folgende Größen haben:

#### Grabstellen für Erdbestattungen

0	Für Särge von Kindern:	Länge 1,50 m	Breite 0,90 m
0	Für Särge von Erwachsenen:	Länge 2,00 m	Breite 0,90 m
0	Für Urnen ca.	Länge 0,60 m	Breite 0,60 m

- (2) Für die bestehenden Grabstätten gelten die bisherigen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan des Friedhofs maßgebend.
- (3) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,60 m.
- (4) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Friedhofsträger bestimmt oder zugelassen sind.

#### §14 Arten von Grabstätten

Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- (1) Wahlgrabstätten (§ 15)
- (2) Pflegeleichte Wahlgrabstätte Rasengrab (§16)
- (3) Urnenreihengrabstätte im Rasen mit Grabplatte (§17)
- (4) Urnengrabstätte im Gemeinschaftsfeld mit Grabplatte oder Feldstein (§18)

#### §15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden.
- (2) Grundsätzlich entscheidet bei einer Wahlgrabstätte die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen auf der Wahlgrabstätte bestattet wird.

- (3) Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte kann seine Rechte nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers auf einen Angehörigen übertragen. Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten während der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf einen Partner oder auf einen Angehörigen übertragen werden.
- (4) Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht auf die Erben über. Dabei steht das Nutzungsrecht bei einer Erbengemeinschaft der jeweils ältesten Person zu.

#### §16 Pflegeleichtes Wahlgrab (Rasengrab)

- (1) Ein pflegeleichtes Wahlgrab (Rasengrab) wird mit einer oder zwei Grabstelle(n) im Rasengräberfeld vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 dieser Ordnung auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Die Lage wird vom Nutzungsberechtigten durch eine liegende, ebenerdige Grabplatte, die die Maße von 0,30m mal 0,30 m nicht übersteigen darf, gekennzeichnet.
- (2) Die Pflege dieses pflegeleichten Wahlgrabes (Rasengrab) durch Angehörige, Verwandte usw. ist nicht gestattet. Die Pflege wird von der Kirchengemeinde einheitlich durchgeführt.

## §17 Urnenreihengrabstätte im Rasenfeld mit Grabplatte

- (1) Urnengräber im Rasenfeld sind Grabstätten, die mit einer Grabstelle vergeben werden und für die Bestattung einer Asche vorgesehen sind. Die Urnengräber werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung der Asche vergeben.
- (2) Die Kennzeichnung der Grabstätte ist ausschließlich mit einer liegenden, ebenerdigen Grabplatte, max. 30 x 30 cm, zulässig. Die Pflege der Urnengrabstätte (Rasengrab) durch Angehörige, Verwandte etc. ist nicht gestattet. Die Pflege wird von dem Friedhofsträger einheitlich vorgenommen.
- (3) Blumenschmuck, Gestecke, Kerzen etc. sind nur zulässig in der Zeit vom 01.11. bis zum 31.03. des Folgejahres sowie bis max. 14 Tage nach der Beisetzung und sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei Zuwiderhandlung erfolgt eine kostenpflichtige Entsorgung durch den Friedhofsträger.

#### §18 Urnengrabstätte im Gemeinschaftsfeld mit Grabplatte/Feldstein

- (1) Urnengrabstätten sind Grabstätten für Aschen, die der Reihe nach belegt und an denen erst im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird. Über die Reihenfolge der Belegung entscheidet der Friedhofsträger, die Grabstätten werden zugewiesen. Ein Wiedererwerb und eine Verlängerung ist nicht möglich.
- (2) Die Kennzeichnung der Urnengrabstätte ist ausschließlich mit einer liegenden, ebenerdigen Grabplatte, max. 30 x 30 cm, oder einem kleinen Feldstein zulässig. Die Pflege der Urnengrabstätte (Gemeinschaftsfeld) durch Angehörige, Verwandte etc. ist nicht gestattet. Die Pflege wird von dem Friedhofsträger einheitlich vorgenommen.
- (3) Blumenschmuck, Gestecke, Kerzen etc. sind nur zulässig in der Zeit vom 01.11. bis zum 31.03. des Folgejahres sowie bis max. 14 Tage nach der Beisetzung und sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei Zuwiderhandlung erfolgt eine kostenpflichtige Entsorgung durch den Friedhofsträger.

### §19 Rückgabe von Wahlgrabstätten und Urnengrabstätten

- (1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes bei belegten Grabstätten ist die Grabstätte zurückzugeben, sofern keine Verlängerung erfolgt. Der Nutzungsberechtigte hat Grabmale, sonstige Anlagen und Pflanzen zu entfernen. Soweit es sich um künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale handelt, bedarf es der Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (2) Kommt der bisherige Nutzungberechtigte seiner Räumungspflicht nicht nach, kann der Friedhofsträger die Räumung auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten bzw. seiner Rechtsnachfolger veranlassen. Ersatz für Grabmale oder sonstige Anlagen ist vom Friedhofsträger nicht zu leisten. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, abgeräumte Grabmale und sonstige Anlagen aufzubewahren.
- (3) Bei der Rückgabe von unbelegten Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

## § 20 Grabregister

Der Friedhofsträger führt ein Verzeichnis über die Beigesetzten, die Grabstätten, die Nutzungsrechte und die Ruhezeiten.

## § 21 Anlage und Unterhaltung der Wahlgrabstätten und Urnenreihengrabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes der ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien Wersabe in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleibt. Es wird darauf hingewiesen, dass der gesamte Friedhof unter Denkmalschutz steht.
- (2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden.
- (3) Die Größe der Grabstätte darf beim Bepflanzen nicht überschritten werden. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, eine Höhe von 20 cm ist nicht zu überschreiten. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet. Sträucher dürfen nur angepflanzt werden, wenn sie ihrer Art nach eine Höhe von ca. 1,50 m nicht überschreiten werden. Ansonsten sind sie auf diese Höhe zurückzuschneiden oder zu entfernen.
- (4) Eine Abdeckung der gesamten Grabstätte oder Teilen der Grabstätte mit Marmor, Sandstein, Granit, Schotter, Kies oder vergleichbaren Material ist verboten. Eine liegende Grabplatte darf maximal 25 % der Fläche der Grabstätte einnehmen.
- (5) Einfassungen aus Zement oder Beton sind unzulässig.
- (6) Verwelkte Blumen, Kränze etc. sind von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen oder mitzunehmen.
- (7) Grabschmuck aus Kunststoff (z.B. Plastik-, Stoff- oder Papierpflanzen) ist aus ökologischen Gründen unzulässig. Im Interesse des Umweltschutzes sind unverrottbare, nicht kompostierbare Materialien zu vermeiden. Ebenso sollte auf die Verwendung von LEDs und anderen Leuchtmitteln, die mit Akku-Batterien gespeist werden, verzichtet werden.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (9) Bänke oder Gestühl dürfen nicht auf den Grabstätten aufgestellt werden.
- (10)Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.
- (11)Große Bäume, Heckenpflanzen und sonstige große Pflanzen wie z.B. Eiben dürfen nur entfernt werden, wenn vorher eine Genehmigung beim Friedhofsträger eingeholt wurde.
- (12)Bei Vernachlässigung der Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Friedhofsträger nach einmaliger Mahnung mit angemessener Fristsetzung die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen.

#### §22 Grabmale

- (1) Es gibt keinen Zwang zur Errichtung eines Grabmals.
- (2) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Friedhofsträger errichtet und verändert werden. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung schriftlich

- zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1 : 10 beizufügen, aus der auch die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem beantragten Grabmal ersichtlich ist, sowie die beabsichtigte Aufstellung.
- (3) Die Grabmale, Inschriften, Zeichen und Sinnbilder dürfen nicht im Widerspruch zu dem kirchlichen Charakter des Friedhofes stehen.
- (4) Ist ein Grabmal ohne Genehmigung des Friedhofsträgers errichtet worden, so ist dieses wieder zu entfernen. Ansonsten kann der Friedhofsträger die Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.
- (5) Die Errichtung und Veränderung sonstiger Anlagen, einschließlich Grabeinfassungen, bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.
- (6) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks durch Fachbetriebe zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (7) Die Grabmale, Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen sind dauernd im verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich hierfür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstätte, auf der sich die Grabmale, Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen befinden.
- (8) Ist die Verkehrssicherheit von Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen oder die Teile davon zu entfernen.
- (9) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen Grabausstattungen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.
- (10)Werkstattbezeichnungen der Steinmetze sind nur in unauffälliger Größe an der Seite oder Rückseite zulässig.

## § 23 Entfernung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechtes an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes gelten die in § 19 genannten Regelungen.

## § 24 Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Denkmale

Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale werden nach Beendigung des Nutzungsrechtes nach Möglichkeit vom Friedhofsträger übernommen und erhalten.

#### § 25 Abfallentsorgung

- (1) Grabschmuck und Grünabfälle von den Gräbern sind getrennt voneinander zu entsorgen. Nicht kompostierfähiges Material ist zu Hause zu entsorgen.
- (2) Herausgenommene Bäume und große Sträucher sind auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (3) Grabeinfassungen, Grabsteine, einschließlich der Fundamente, sind auf eigene Kosten zu entsorgen.

#### § 26 Trauerfeiern

- (1) Für verstorbene Mitglieder der Kirchengemeinde steht für die Trauerfeier die Kirche zur Verfügung. Bei Gliedern von Kirchen, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen zusammenarbeiten, kann der Friedhofsträger auf Antrag die Benutzung der Kirche gestatten.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

#### § 27 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und der Kirche werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenverordnung erhoben.

#### § 28 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlic öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig trete Bestimmungen der evluth. Kirchengemeinde St. Marie	en die bisherigen entsprechenden
(Dagmar Winsemann, 1. Vorsitzender)	(Clemens Bloedhorn, 2. Vorsitzender)